



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

20. Jahrgang

Mittwoch, den 12. Oktober 2011

Nummer 7

### Amtlicher Teil

#### **Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen mit den Ortsteilen, Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg zur Errichtung eines Solarparks Am Stadtwald**

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 auf der Grundlage des § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 2 Abs. 1 BauGB für eine Teilfläche des Flurstückes 31/2 der Flur 72 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Der Änderungsbereich ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Mühlhausen, den 04.10.2011

- Siegel -

Dörbaum  
Oberbürgermeister

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Am Stadtwald"**

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 i. V. m. § 2 BauGB beschlossen, für eine Teilfläche des Flurstückes 31/2 der Flur 72 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Mühlhausen, den 04.10.2011

- Siegel -

Dörbaum  
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Der Oberbürgermeister  
022.332/10.0

### **Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Stadtrates der Stadt Mühlhausen**

In der Hauptausschusssitzung am 08.09.2011 und in der Stadtratssitzung am 29.09.2011 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

#### **Beschluss Drucksache Nr. 371/2011**

„Übertragung der Durchführung des Stadtfestes auf private Veranstalter“

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Durchführung des Mühlhäuser Stadtfestes privaten Veranstaltern übertragen wird, die im Rahmen überregional bekannt gemachter Interessenbekundungsverfahren ermittelt werden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden „Ausschreibungen“ zu veranlassen und die Auswahlverfahren durchzuführen.

Nach Durchführung der jeweiligen Auswahlverfahren ist dem Hauptausschuss der Entwurf des Vertrages mit dem ins Auge gefassten Veranstalter zur Zustimmung vorzulegen.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 378/2011**

„Änderung des Beschlusses des Hauptausschusses Drucks. Nr. 262/2011 vom 10.02.2011 (Kreisumlagebescheide: Vorgehensweise)“

Der Hauptausschuss beschließt folgende Änderungen des Beschlusses des Hauptausschusses Drucks. Nr. 262/2011 vom 10.02.2011:

1.) Ziffer 3 der Beschlussformel wird wie folgt abgeändert:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegen den Kreisumlagebescheid 2010 vom 10.06.2010 Klage zu erheben und Rechtsmittel einzulegen, falls dies nach seiner Einschätzung Erfolg versprechend wäre. Die Höhe der Klagesumme wird in sein Ermessen gestellt, wobei der Differenzbetrag zum Umlagebescheid 2009 nicht überschritten werden darf.“

2.) Ziffer 4 der Beschlussformel wird wie folgt abgeändert:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegen den vorläufigen Kreisumlagebescheid 2011 vom 10.01.2011, ferner gegen alle künftigen vorläufigen und endgültigen Kreisumlagebescheide sowie Ergänzungen und Abänderungen hierzu Widerspruch einzulegen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach Prüfung der Erfolgsaussichten Klage gegen künftige vorgenannte Bescheide zu erheben und Rechtsmittel einzulegen. Er kann ein Verfahren - womit auch eine eventuelle Klage gegen den Kreisumlagebescheid 2010 gemeint ist - als Leitverfahren bestimmen und die sonstigen Verfahren zum Ruhen bringen, bis über die Klage im Leitverfahren rechtskräftig entschieden ist. Der Hauptausschuss ist stets auf dem Laufenden zu halten.“

Nach der Beschlussfassung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

### **Beschluss Drucksache Nr. 381/2011**

„Entscheidung über die Stellungnahmen zum Entwurf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen im Bereich des Gewerbegebietes „Trift“ (Vogteier Weg/Wendehäuser Weg)“

Die zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlhausen (Bereich Gewerbegebiet „Trift“ (Vogteier Weg/Wendehäuser Weg)) vorgebrachten Stellungnahmen werden entsprechend der in der Anlage vorliegenden Fassung abgewogen und entschieden.

Die Anlagen zu diesem Beschluss können ab dem Tag der Bekanntmachung im Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

### **Beschluss Drucksache Nr. 383/2011**

„Entscheidung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg“ (SO-2 Großflächiger Einzelhandel/Industriegebiet)“

Die zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg“ (SO-2 Großflächiger Einzelhandel/Industriegebiet) eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend der in der Anlage vorliegenden Fassung abgewogen und entschieden.

Die Anlagen zu diesem Beschluss können ab dem Tag der Bekanntmachung im Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

### **Beschluss Drucksache Nr. 389/2011**

„Bereitstellung von Beamtenstellen“

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von drei Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A7 im Unterabschnitt 1300 - Brandschutz im Stellenplan 2012 Teil A: Beamte zur Einstellung der in der Stadtverwaltung gemäß Bedarf nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) ausgebildeten Brandmeister-Anwärter.

Im Haushaltsjahr 2012 werden hierfür finanzielle Mittel für Personalkosten in Höhe von 63.400 € und Personalnebenkosten in Höhe von 29.900 € eingestellt.

### **Beschluss Drucksache Nr. 390/2011**

„Bereitstellung Ausbildungsplätze 2012“

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von:

- 4 Ausbildungsstellen zum/zur Brandmeister/in-Anwärter/in ab 01.04.2012
- 2 Ausbildungsstellen zum/zur Straßenwärter/in ab 01.08.2012.

Im Haushaltsjahr 20112 werden für diese Auszubildenden finanzielle Mittel für Personalkosten in Höhe von 45.200 € und Ausbildungskosten in Höhe von 43.300 € eingestellt.

## **Beschluss Drucksache Nr. 391/2011**

„Mühlhäuser Erklärung gegen Kinderarmut“

Der Stadtrat beschließt die Mühlhäuser Erklärung gegen Kinderarmut - Für unsere Kinder: Perspektiven schaffen. Zukunft sichern.

Anlage:

Mühlhäuser Erklärung gegen Kinderarmut  
Für unsere Kinder: Perspektiven schaffen. Zukunft sichern.

### 1. Kinderarmut in Mühlhausen

Armut bei Kindern wird in der Regel auf der Grundlage der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des SGB II gemessen. In Mühlhausen lag die Armutsquote bei Kindern im Jahr 2010 bei 25 %. Jedes 4. Kind ist damit auf Leistungen nach Hartz IV angewiesen. In diesen Zahlen sind jedoch noch nicht die Kinder aus Familien in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen enthalten, die trotz eigenem Vollerwerbseinkommen an der Armutsgrenze leben.

### 2. Kinderarmut beeinträchtigt Lebensperspektiven

Armut in der Kindheit führt oft zu Unterstützungsbedarf bis in das Erwachsenenalter. Kindern aus armen Familien bleibt oftmals eine "Karriere in Armut" nicht erspart. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zwar sind über die Regelsätze für Kinder die Grundversorgung durch Nahrung, Kleidung und Wohnung einigermaßen gegeben. Die so wichtigen Lebens- und Teilhabechancen, die sich aus der kulturellen Versorgung (Bildung, sprachlich und kognitive Entwicklung), dem sozialen Umfeld (soziale Kontakte und Kompetenzen) und der physischen und psychischen Lage (Gesundheitszustand, körperliche Entwicklung) ergeben, sind jedoch massiv eingeschränkt.

### 3. Kinderarmut als regionale Existenzfrage

Armut bestimmt nicht nur die Lebens- und die Zukunftschancen der Kinder. Kinderarmut bedroht auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Mühlhausen und des Unstrut-Hainich-Kreises.

Der demografische Wandel nimmt in den nächsten Jahren deutlich an Geschwindigkeit zu. Bereits im Jahr 2010 war die Zahl der Sterbefälle (447) im Vergleich zu den Geburten (292) deutlich höher. Insbesondere die Zahl der Geburten wird in den nächsten Jahren deutlich zurück gehen. Auch wenn der Wanderungssaldo in etwa ausgeglichen ist, zeigt sich, dass in der Altersgruppe der 18 - 35jährigen die Abwanderung immer noch höher ist als die Zuwanderung.

Kinderarmut und demografische Entwicklung haben fatale Konsequenzen für die Wirtschaft und das Gemeinwesen in Mühlhausen:

- Bereits heute fehlen Fachkräfte. Kinderarmut verringert aufgrund der geringeren Bildungschancen den bereits schrumpfenden Pool an Nachwuchskräften. Regionale Unternehmen werden nur noch unter erschwerten Bedingungen in der Lage sein, die für sie so wichtigen Fachkräfte zu rekrutieren.
- Fehlende Kinder und arme Kinder verringern das gesellschaftliche Potenzial in einer Kommune. Kinder, die es nie gelernt haben, sich zu beteiligen und sich in gesellschaftliche Prozesse einzubringen, werden sich auch als Erwachsene seltener in das Gemein- und Vereinsleben einbringen.

#### 4. Kinderarmut als Herausforderung aller

Die Armut von Kindern bewegt uns und geht uns alle an. Es geht um unsere Kinder und um die Zukunft unserer Stadt. Allen Kindern muss eine gerechte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

**Ziel einer kommunalen Sozialpolitik muss es daher sein, mit dazu beizutragen, den Teufelskreis der Armut zu durchbrechen und Perspektiven für die Zukunft zu schaffen. Dazu bedarf es der Anstrengung aller!**

Folgende vier Punkte sollen daher in Mühlhausen umgesetzt werden:

1. Die Kinderarmut in Mühlhausen wahrnehmen  
Kinderarmut ist sichtbar. Sie führt zu Einschränkungen in ihren Erfahrungs- und Lebensmöglichkeiten. Das Eingeständnis „In unserer Stadt gibt es Kinderarmut“ ist ein erster wichtiger Schritt.
2. Die Kinderarmut in Mühlhausen realistisch einschätzen  
Kinderarmut ist mehr als materielle Armut. Armutsprävention bezieht sich nicht allein auf materielle Armut. Es geht um Lebenssituationen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen. Dabei spielt der Zugang zu Bildung, Gesundheit und sozialen Kontakten eine wichtige Rolle.
3. Die Fortführung des Netzwerks gegen Kinderarmut unterstützen  
Kinderarmut geht uns alle an. Vieles wird in Mühlhausen bereits zur Armutsprävention getan. Manches bleibt dabei jedoch oft unkoordiniert. Das bestehende Netzwerk kann die Maßnahmen konzertieren und effizienter ausgestalten. Das Netzwerk bedarf einer klaren Struktur und Koordination. Am Netzwerk beteiligen sich: Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Schulen, Politik, Wirtschaft und Initiativen, die sich in der Armutsprävention engagieren.
4. Ein Arbeitsprogramm gegen Kinderarmut erstellen  
Bis zum Ende des Jahres 2011 wird ein Arbeitsprogramm vom Netzwerk erstellt. In diesem Programm finden sich Maßnahmen, die nach einem Zeitplan von allen Beteiligten abgearbeitet werden. Im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat und der Öffentlichkeit wird der Umsetzungsstand dokumentiert. Bei dem Maßnahmenkatalog werden die Schwerpunkte auf die Verbesserung der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder sowie auf die Bildung bzw. Beteiligung der Eltern gelegt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Kindergärten, Schulen und im Wohnumfeld entwickelt. Nach Möglichkeit werden die Kinder und Jugendlichen an allen Maßnahmen beteiligt.

**Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mühlhausen liegt die Zukunft aller Mühlhäuser Kinder am Herzen. Sie, alle Vereine und Verbände sind zu einer aktiven Mitarbeit gegen Kinderarmut bereit.**

#### Beschluss Drucksache Nr. 409/2011

„Behindertentoilette“

Die Verwaltung wird aufgefordert, für den Einbau einer Behindertentoilette in die Toilettenanlage am Busbahnhof 16.000,00 € in den Haushalt 2012 einzustellen.

Nachfolgend aufgeführte Beschlüsse erhielten **nicht** die erforderliche Mehrheit:

**Beschluss Drucksache Nr. 392/2011**

„Wir reden mit: Bürgerhaushalt für Mühlhausen“

**Beschluss Drucksache Nr. 393/2011**

„Einstellungsstopp für die Verwaltung“

**Dörbaum**  
Oberbürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am 26.05.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebühren- und Zonenverzeichnisse, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der öffentlichen Straße, in der die Sondernutzung ausgeübt wird, nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig (wochen- oder monatsweise) vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Errechnet sich die Gebühr nach der Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (6) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jeder Woche oder jedem Monat der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren gesamte Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.04.1994 außer Kraft.

Die Sondernutzungsgebührensatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.05.2011 angezeigt und mit Schreiben vom 07.06.2011 zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Mühlhausen, den 04.10.2011

(2) Siegel –

.....  
Dörbaum  
Oberbürgermeister

**Anlagen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

**(3) Gebührenverzeichnis über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Bemessungszeitraum</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	
1.1.	Verkehrsfläche der Zone I			1,25 € Mindestgebühr 10,00 €
1.2.	Verkehrsfläche der Zone II			1,00 € Mindestgebühr 7,50 €
1.3.	Verkehrsfläche der Zone III			0,75 € Mindestgebühr 5,00 €
2.	Kreuzungen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	je Kreuzung öffentlicher Verkehrsflächen	pro Jahr	5,00 € bis 260,00 €
3.	Längsverlegungen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	je angefangene 100 m im öffentlichen Verkehrsraum	pro Jahr	5,00 € bis 55,00 €
4.	Gerüste mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	
4.1.	Verkehrsfläche der Zone I			0,20 € Mindestgebühr 10,00 €
4.2.	Verkehrsfläche der Zone II			0,15 € Mindestgebühr 7,50 €
4.3.	Verkehrsfläche der Zone III			0,10 € Mindestgebühr 5,00 €

5.	Baustelleneinrichtung z. B. Bauhütten und –wagen, Aufstellen von Baumaschinen und –geräten, Arbeitswagen, Baustofflagerung usw., mit oder ohne Bauzaun; Lagerung von Materialien aller Art, Abstellen von Gegenständen, Maschinen oder Containern, auf Dauer von mehr als 24 Std. und sonstige Sondernutzungen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	
5.1.	Verkehrsfläche der Zone I			0,20 € Mindestgebühr 10,00 €
5.2.	Verkehrsfläche der Zone II			0,15 € Mindestgebühr 7,50 €
5.3.	Verkehrsfläche der Zone III			0,10 € Mindestgebühr 5,00 €
6.	Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und –wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen, Fahnenstangen und Informationsständen			
6.1.	Aufstellung von Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und –wagen, transportablen Vitrinen und Schaukästen, Warenständern, Werbeausstellungen, Werbewagen, Fahnenstangen und Behältnissen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	2,00 €
6.2.	Aufstellung von Warenständern und Warenauslagen, die in Zusammenhang mit Verkaufsstellen o. ä. aufgestellt werden	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Monat	
	Verkehrsfläche der Zone I			2,00 €

	Verkehrsfläche der Zonen II und III			1,50 €
6.3.	Aufstellung von Tischen und Stühlen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche		
6.3.1.	die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafes u. ä. aufgestellt werden		pro Tag	2,00 €
6.3.2.	die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafes u. ä. aufgestellt werden		pro Monat	3,00 €
6.4.	Werbe- und Informationsstände (für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.)	je Stand	pro Tag	10,00 €
7.	Licht-, Luft-, Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Jahr	Die Jahresgebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm, Mindestgebühr 25,00 €/a
8.	Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) und sonstige Werbeanlagen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche einschl. des über der Verkehrsfläche liegenden Luftraums	pro Jahr	
	Verkehrsfläche der Zone I			40,00 €
	Verkehrsfläche der Zonen II und III			20,00 €

- |    |  |   |           |        |
|----|--|---|-----------|--------|
| 9. | Aufsteller zum Zwecke der Veranstaltungswerbung bzw. der Werbung für geschäftliche Anlässe | je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche | pro Woche | 5,00 € |
|----|--|---|-----------|--------|

#### **(4) Verzeichnis über die Zuordnung der Straßen zu den Zonen**

Entsprechend der Verkehrsbedeutung werden die öffentlichen Straßen in folgende Kategorien eingeordnet:

##### **Zone I – Hauptverkehrsstraßen und Fußgängerzonen und –bereiche**

Ammersche Landstraße An der Ammerbrücke An der Burg Bastmarkt Bollstedter Landstraße Brunnenstraße Eisenacher Landstraße Heyeröder Landstraße Hinter der Harwand Hollenbacher Landstraße Johannisstraße (von Bastmarkt bis Marcel-Verfaillie-Allee) Kasseler Straße Kiliansgraben Kreuzgraben Langensalzaer Landstraße Langensalzaer Straße Bei der Marienkirche (südlicher u. östlicher Bereich) Kornmarkt Linsenstraße Obermarkt (ehemaliger Postplatz)	Marcel-Verfaillie-Allee Martinistraße Mittelstraße OB-Neumann-Straße Petristeinweg Petriteich Pfortenteich Sankt Nikolai Sondershäuser Landstraße Sondershäuser Straße (im Zuge der B 247) Wagenstedter Straße  Wanfrieder Landstraße (im Zuge der B 249) Wanfrieder Straße Wendewehrstraße Windeberger Landstraße Windeberger Straße Stätte  Steinweg Untermarkt
--	---

##### **Zone II – Verkehrsstraßen und Hauptsammelstraßen**

Am Backgarten Am Felchtaer Bach Am Flutgraben (von Bahnbrücke bis Am Backgarten) Am Görmarschen Kreuz Am Roten Berg  Am Stadtwald  Am Windeberger Kreuz Bahnhofsplatz Bahnhofstraße Bauernfreiheit Beim Österfelde Dorlaer Straße Eisenacher Straße	Friedrich-Engels-Straße Goetheweg Gutsstraße  Im Flarchen In der Klinge (von Bahnbrücke bis Im Flarchen) Lindenbühl (von Felchtaer Str. bis Eisenacher Str.) Mühlhäuser Weg Mühlhäuser Straße Neue Brückenstraße Osterwaldstraße Pfafferöder Landstraße Sambacher Landstraße Siedlung Felchta
--	--

Erfurter Straße  
Felchtaer Hauptstraße  
(westl. Mühlhäuser Weg)  
Felchtaer Landstraße

Felchtaer Straße

Forstbergstraße

Thomas-Müntzer-Straße  
Vogteier Platz  
(im Straßenzug nach Felchta)  
Windbergweg  
(ab Beim Österfelde in südl. Richtung)  
Zu den Katzentreppen  
(ab Beim Österfelde in südl. Richtung)

### **Zone III – Anliegerstraßen**

Alle Straßen, Wege und Plätze, die nicht in den Zonen I und II aufgeführt sind.

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am 29.09.2011 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Mühlhausen einschließlich der Ortsteile Felchta, Görmar, Saalfeld und Windeberg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Mühlhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und –geräten, Fahnenstangen,
  4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art und Aufstellen von Containern, ausgenommen die in § 6 Abs. 1 Ziff. 6 genannten Fälle,
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und –wagen, Informationsstände, Vitrinen, Schaukästen, Warenstände bzw. –präsentationen und –automaten, Werbeausstellungen und –wagen, Wetter- und Sonnenschutzschirme
  6. Freitreppen, ausgenommen die in § 6 Abs. 1 Ziff. 7 genannten Fälle,
  7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
  8. Werbeanlagen aller Art, wie z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen, -tafeln und –stände sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
  9. Aufsteller zum Zwecke der Veranstaltungswerbung bzw. der Werbung für geschäftliche Anlässe (z. B. Betriebsjubiläen, Neueröffnungen u. ä.),
  10. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Tische/Stühle, Warenpräsentation und Werbeaufsteller**

- (1) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 5 zum Zwecke der Freiflächenbewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum kann gestattet werden, soweit keine anderweitigen Vorschriften entgegenstehen.  
Die Tische und Stühle können auch nach dem Ende der Bewirtschaftungszeit im öffentlichen Straßenraum verbleiben, wenn verkehrliche oder sonstige öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die tägliche Reinigung und Sauberhaltung der in Anspruch genommenen Flächen obliegt in diesen Fällen dem jeweiligen Erlaubnisnehmer.  
Sofern Blumenschalen oder Pflanzgefäße zu den Ausstattungselementen gehören, ist der Erlaubnisnehmer darüber hinaus verpflichtet, diese stets in einem optisch ansprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Die Warenpräsentation gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 5 dient der Werbung und Anziehung der Kunden.  
Der Umfang der möglichen Warenpräsentation erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen:
1. Warenpräsentation und maximal 2 Plakatstände bzw. sog. Kundenstopper oder Fahnen werden nur im räumlichen Zusammenhang mit dem Geschäft/Einrichtung und während der Ladengeschäftszeit erlaubt.

2. Zulässig sind Ständer, Körbe, Aufsteller o. Ä. zur Warenpräsentation des im Geschäft angebotenen Sortiments. Das Aufstellen von Paletten, Kartons o. Ä. ist nicht erlaubt.
  3. Die nutzbare Breite von einem Geschäft ist die Ladengeschäftsbreite. Der Zugang zu den benachbarten Grundstücken und Einrichtungen oder sonstige Rechte Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.
  4. Es wird eine maximale Tiefe von höchstens 2,00 m zugelassen, wobei die Bezugskante die Gebäudefront ist, wenn die baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
  5. Bei auf Gehwegen durchgeführten Warenpräsentationen oder der Aufstellung von Plakatständern bzw. sog. Kundenstoppeln ist eine Mindestdurchgangsbreite für Fußgänger von 1,50 m zu gewährleisten.
  6. In Fußgängerzonen ohne baulich hervorgehobenen Gehweg (z. B. Abtrennung des Gehweges von der Fahrbahn durch einen Bord) kann die Warenpräsentation oder die Aufstellung von Werbeaufstellern in einem Abstand von 2,00 m von der Gebäudefront erfolgen, sofern eine Fahrgasse von mindestens 3,50 m Breite gewährleistet ist. Ansonsten reduziert sich dieses Maß entsprechend.
  7. Der Verkauf auf der Präsentationsfläche ist nicht gestattet.
- (3) Die Sondernutzung für Aufsteller gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 9 kann bis zu einer Dauer von 4 Wochen erteilt werden. Die Aufsteller sind bodenständig aufzustellen und die Ansichtsfläche ist auf maximal 0,5 m<sup>2</sup> (DIN A 1) begrenzt.

#### **§ 4**

#### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Termin, bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
  - b) Art der Sondernutzung
  - c) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
  - d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  1. Im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
  3. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. auf Gehwegen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Gehwegfläche nicht beschädigt wird;
  4. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  6. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial bzw. die Aufstellung eines Containers auf den Gehwegen, sofern die Lagerung bzw. Aufstellung nicht über 24 Stunden hinausgeht und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet ist;
  7. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (7) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Gleiches gilt bei Widerruf der Erlaubnis. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen. Bei Straßenaufbrüchen hat der Erlaubnisnehmer mit dem Tiefbauamt der Stadt bzw. dem Straßenbauamt Nordthüringen (bei Bundesstraßen) ein Termin über die gemeinsame Abnahme der wiederhergestellten Straße zu vereinbaren.

- (8) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Sorgfaltspflichten**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (9) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## **§ 9 Schadenshaftung**

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## **§ 11 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz,
  - b) Nutzungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b) den nach § 4 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
  - c) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
  - d) die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 8 nicht erfüllt, insbesondere Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 Thüringer Straßengesetz und § 23 Bundesfernstraßengesetz sowie § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 09.07.1999 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung bedarf der Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde.

Die Sondernutzungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2011 angezeigt und mit Schreiben vom 04.10.2011 von der Rechtsaufsichtsbehörde zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Mühlhausen, den 04.10.2011

- Siegel -

.....  
Dörbaum  
Oberbürgermeister

# IMPRESSUM

## **Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

**Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

**Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 21

**Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

**Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19  
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

**Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

**Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Andreas Barschtipan  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.  
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:**

Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen